

# ANWALTSVOLLMACHT

Die Vollmacht- und Auftraggeber (in der Folge Auftraggeber genannt)

---



---

erteilen hiermit an

**lic. iur. David Schnyder**

Advokat

Eingetragen im Anwaltsregister des Kantons Basel-Stadt

Vollmacht und Auftrag mit Einräumung des Substitutionsrechts in der Angelegenheit

---

zur Vertretung vor allen im Zusammenhang mit dem Auftrag stehenden Gerichts-, Verwaltungs- und Steuerinstanzen, zur Verteidigung in Strafsachen, zur Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln, zum Abschluss von Vergleichen und Schiedsverträgen, zur Abgabe von Rückzugserklärungen, zur Entgegennahme von Zahlungen und Erteilung rechtsgültiger Quittungen, zur Besorgung aller in Schuldbetreibungs-, Konkurs- und Nachlasssachen erforderlichen Vorkehren, zur Erstattung von Strafanzeigen, zur Einreichung und zum Rückzug von Strafanträgen, überhaupt zur Vornahme aller Handlungen, welche der Anwalt zur Wahrung der Interessen der Auftraggeber als geboten erachtet, auch wenn das Gesetz dafür eine Spezialvollmacht verlangt. Für die ordentliche Erfüllung des Auftrages haftet ausschliesslich der mit dieser Vollmacht beauftragte Anwalt. Die Mithaftung von Büropartnern wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Auftraggeber verpflichten sich zur Bezahlung des Honorars und der Spesen **gemäss separater Honorarvereinbarung**, soweit nicht ein anderer Tarif zwingend anzuwenden oder ein anderer Tarif verabredet ist. Sie treten dem Anwalt bis zur Höhe des Honorars das Ergebnis seiner Tätigkeit (z.B. das Prozessergebnis und insbesondere auch ihre Kostenersatzansprüche) ab und ermächtigen ihn zur Verrechnung eingegangener Zahlungen mit seinen Ansprüchen. Der Anwalt ist berechtigt, angemessene Kostenvorschüsse zu verlangen.

**Kostenvorschüsse sind umgehend und Honorarforderungen sind innert 30 Tagen seit Rechnungsdatum zu bezahlen. Nach Ablauf dieser Frist ist der Kunde automatisch in Verzug. Der Anwalt ist in diesem Fall berechtigt, seine Tätigkeit sofort einzustellen.**

Mehrere Auftraggeber haften für die Ansprüche des Anwalts solidarisch.

Der Anwalt ist befugt, die ihm überlassenen und nicht zurückverlangten Akten nach Ablauf von 10 Jahren seit rechtskräftiger Erledigung des Falles bzw. bei aussergerichtlicher Erledigung 10 Jahre nach Rechnungsstellung zu vernichten.

**Streitigkeiten aus dem Auftragsverhältnis einschliesslich Überprüfung der Honorarforderung im Moderationsverfahren beurteilt die Advokatenkammer Basel-Stadt als Schiedsgericht, sofern die Auftraggeber schriftlich die Schiedsgerichtsbarkeit der Anwaltskammer anerkennen.** Vorbehalten bleibt in jedem Fall die Anrufung der ordentlichen Gerichte. Bei einem Verfahren vor einem ordentlichen oder Schiedsgericht oder einem Betreibungsverfahren entbinden die Auftraggeber den Anwalt gegenüber dem Gericht vom Anwaltsgeheimnis, soweit dies zur Geltendmachung des Honoraranspruches notwendig ist.

**Als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vollmachts- und Auftragsverhältnis wird Basel-Stadt vereinbart**, wo auch Erfüllungsort ist. Es gilt schweizerisches Recht.

Der Anwalt ist befugt alle notwendigen Auskünfte und Expertisen bei Ärzten, Therapeuten und Kliniken einzuholen. Diesbezüglich werden diese Auskunftspersonen von ihrem Berufsgeheimnis entbunden.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Ort Datum

Die Vollmacht- und Auftraggeber:

---